

Abschrift:

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 40/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Esther D. [REDACTED],
[REDACTED] Drive, M. [REDACTED], F. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. April 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsurteil ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht. Auch die Beschwerde zeigt einen solchen nicht auf. Ihre Einwände richten sich gegen das Verfahren in Berufungsrechtzug; sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 431).

Dr. Thumm

Henkel